

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	4 (1858-1860)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Zur Geschichte des Insel-Klosters
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>Kapitel:</b>	II: Marienthal auf der Insel und der Ankauf des Judenkirchhofs
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370680">https://doi.org/10.5169/seals-370680</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dieselbe fiel dahin aus, daß der Abt von Frienisberg jährlich statt des Pfundes oder statt 20 Schillingen nur 12 s. an Frau Brunnen bezahlen, dafür aber von Frau Mechthild und dem Convent von Brunnadern ein für allemal bis zur nächsten Osterwoche 6 K. empfangen sollte<sup>1)</sup>.

Mit diesem Spruch war endlich der langwierige Streit mit den Cisterziensern zu seinem Abschluß gekommen. Die Stiftung der Frau Mechthild war nun rechtlich gesichert, mit den erforderlichen Mitteln zu ihrem Bestand und Gedeihen hinreichend ausgestattet, die kleine Zahl der ersten Bewohnerinnen begann sich durch neue Aufnahmen allmählig zu erweitern, und es schien, als ob die edle Stifterin von ihren vielen Anstrengungen und ihren Kämpfen mit der Menschen Habsucht und Mißgunst nun endlich in der Stille und Zurückgezogenheit ihres in reizender Lage und wundervoller Fernsicht gegründeten Klosters werde ausruhen können. Da brachen plötzlich äußere, politische Stürme herein, welche Alles wieder in Frage stellten und die frommen Schwestern ihren kaum bezogenen Wohnsitz wieder zu verlassen nöthigten.

Doch wir sind damit zu einer neuen Epoche unserer Klostergeschichte gekommen, deren Darstellung ich einem späteren Vortrage aufbehalte.

---

## II.

### Marienthal auf der Insel und der Anlauf des Judenkirchhofs.

---

Der Ort Brunnadern, wo die Dominicaner in Bern auf den Wunsch und mit dem Gelde der Frau Mechthild von Seedorf ein Frauenkloster erbauten, hat den im J. 1286 in dasselbe eingezogenen Schwestern auf lange Zeit seinen Na-

---

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 26.

men geliehen. Die Congregation nannte sich „die Sammlung der Schwestern in Brunnadern“ auch dann noch, als sie längst diesen ersten Wohnsitz verlassen hatte und in die Stadt gezogen war. Daß Brunnadern aufgegeben wurde, weil das Kloster in einer Zeit kriegerischer Unruhen ein Raub der Flammen wurde, und zwar bevor noch ein Decennium seit seiner Gründung verflossen war, ist historisch gewiß, weniger sicher ist der Zeitpunkt, wann dieses Ereignis stattfand. Eine Urkunde vom Jahr 1347<sup>1)</sup> spricht von den noch stehenden Mauertrümmern des Klosters Brunnadern, „welches in einem Kriegslärm zerstört worden sei“ (*quod claustrum per guerrarum strepitum suit destructum*). Man sieht gewöhnlich, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit, den Zeitpunkt dieser gewaltsamen Zerstörung des Klosters in das J. 1288, also schon in das zweite Jahr nach seiner Gründung, und man kann sich dafür auf eine Stelle unseres bernischen Chronisten Justinger berufen, der bei Anlaß der zweimaligen Belagerung Berns im Sommer und Herbst 1288 auch des Klosters Brunnadern mit folgenden Worten gedenkt: „Zu den Bitten das Frowen-Closter Predier-Ordens, das da heißtet in der Insel, war gelegen zu Brunnadern; und als der vorgenannt römischt König die Statt Bern befriegen und beligen wollt, da wichen die frommen frowen von dannen und kament har gen Bern in die Statt, da sie noch von Gottes Gnaden in guten Ehren sind.“ Was liegt nun näher, als der Gedanke, daß das von seinen geflüchteten Bewohnerinnen verlassene Kloster dasselbe Schicksal erfuhr, welches nach dem ausdrücklichen Zeugniß der *Cronica de Berno* den beiden Spitälern vor dem untern und dem damaligen obern Thor (unserm heutigen Käfigthurm) zu Theil ward, daß es nämlich von dem erbitterten Feinde eingeäschert wurde? Und dennoch möchten gegen diese Annahme Zweifel aufsteigen, wenn man liest, daß im J. 1291 die Schwestern statt daran zu denken, ihr angeblich verbranntes Kloster wieder aufzu-

---

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 77.

bauen, was doch vor Allem nöthig gewesen wäre, sich in dem bereits früher erwähnten Brittenried in der Gemeinde Mühleberg neue Liegenschaften kaufsten. Der Kaufbrief vom Dienstag vor Palmsonntag (10. April) <sup>1)</sup> betrifft 4 Schuppen und ist ausgestellt von der Witfrau Willeburgis von Oberburg und ihrem Sohn Johannes, Burger von Bern, als Verkäufern, an die Congregation der Schwestern in Brunnadern, die ihnen dafür 27 Bernpfund in baarem Gelde ausbezahlt hatten. Diese 4 Schuppen waren früher Eigenthum der Kirche von Frauencappelen (capella in foresto) gewesen, von der sie 5 Jahre vorher der Gatte jener Willeburgis, Johann von Oberburg, um denselben Preis erstanden hatte; auch dieser Kaufbrief ist noch vorhanden <sup>2)</sup>. Im Herbst desselben Jahres (1291) bezahlte dann Brunnadern auf einen schiedsrichterlichen Spruch hin dem Nonnenkloster Frauencappelen noch 3 & Entschädigung für gewisse Gefälle, welche auf einer jener in Brittenried erstandenen Schuppen lasteten: die von der Abtissin Minna von Bunsch und dem Convent von Frauencappelen ausgestellte Quittung ist datirt von Michaelis 1291 <sup>3)</sup>. Würden nun wohl die Frauen zu Brunnadern an einem so entlegenen Orte Grundeigenthum gekauft, d. h. vorräthiges baares Geld angelegt haben, während ihr Kloster in Asche lag und sie selbst keine feste Wohnstätte hatten? Ferner lehrt uns die spätere Geschichte des Klosters, daß dergleichen Aufkäufe in der Regel dann geschahen, wenn eine Aufnahme in die Congregation stattgefunden und die neu Eintretende eine Baarsumme als Einkaufsgeld in das Klostergut mitgebracht hatte. Würden nun wol neue Aufnahmen geschehen sein, wenn die Schwestern noch immer ohne Kloster gewesen wären? Denn in der Stadt hatten sie damals noch keines und Marienthal,

<sup>1)</sup> Ins.-A., Nr. 27.

<sup>2)</sup> Ins.-A., Nr. 22, ein Vidim. des Probstes von Interlachen, d. d. vigil. Andre. a. 1301.

<sup>3)</sup> Ins.-A., Nr. 28.

welches sie gleich nach der Zerstörung Brunnaderns außerhalb der Stadtmauern gründeten, war damals noch nicht gebaut. Aber noch mehr. Im Mai des J. 1293 kauft die Äbtissin Mechthild *de Ripa* im Namen ihres Conventes, von Ulr. von Gisenstein, Burger zu Bern, um 30 Bernpfund mehrere Felder und Weinberge auf der Anhöhe des Altenberges, oder, wie es die Urkunde etwas undeutlich bezeichnet: „auf dem Verge jenseits der Aare, der gegenüber der Stadt, und demjenigen der gegenüber dem Predigerkloster liegt.“ Dass unter dem letzteren der Altenberg verstanden ist, unterliegt keinem Zweifel; unter dem mons oppositus villa Bernensi könnte auch der Obstberg gemeint sein, aber wahrscheinlich bedeutet hier die villa Bernensis, von der das Predigerkloster noch unterschieden wird, die Altstadt bis zum ehemaligen Stadtgraben, und der ihr gegenüber liegende Berg ist in diesem Fall die östliche Hälfte des Altenberges. Dort also erwirbt die Äbtissin von Brunnadern einen Acker, der an den Weinberg des Hl. Niklaus zu Bolligen, auf der andern Seite an die Stadtallmend anstößt; dann einen andern Acker, der ebenfalls an jenen Weinberg angrenzt, endlich alle Ländereien auf der Höhe gegenüber dem Predigerkloster, die bis dahin meist mit Neben bepflanzt gewesen seien, nebst der halben Halde, die nach der Aare zu liege. Auch mit diesem Erwerb will sich die Vorstellung eines gleichzeitig in Ruinen liegenden Klostergebäudes nicht wohl reimen. Zum Ueberfluss besitzen wir aber noch aus dem letzten Monate desselben Jahres (1293) ein Schreiben des ein Jahr vorher zum römischen König erwählten Adolf's von Nassau, von Offenburg aus datirt, welches die Schwestern von Brunnadern, ihre Klosterstätte und Alles, was sie an Personen und Gut be-

---

<sup>1)</sup> Ins.-A., Nr. 29: »agrum unum situm ultra Ararim in monte opposito villa Bernensi — item omnes terras — sitas ultra prænominatum fluvium in monte opposito domui fratrum Prædicatorum bernensium.«

figen, in seinen und des Reiches Schirm aufnimmt und ihnen Vollmacht gibt, ihren Klosterbau zu erweitern, wie es Zeit und Umstände erfordern mögen<sup>1)</sup>). Ihr Kloster heißt in diesem Schreiben monasterium in Brunnadern iuxta Bernam, es ist als noch vorhanden vorausgesetzt und nur von einer Vergrößerung (*potestas aream sive locum vestrum dilatandi*), nicht von einem Wiederaufbau desselben ist dabei die Rede. — Wir müssen demnach voraussehen, daß in den Kriegsjahren 1288 und 1289 die Frauen zwar innerhalb der Stadt eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden hatten, in den folgenden Jahren aber in ihre vom Feinde verschont gebliebene Wohnung in Brunnadern zurückgekehrt seien und dieselbe noch bis zum J. 1293 ungestört bewohnt hätten. Zu Anfang des Jahres 1295 war aber bereits das Kloster auf der Marinseil erbaut, denn König Adolf nimmt während seiner mehrtägigen Anwesenheit in Bern zu Ende Februars 1295<sup>2)</sup> dasselbe als eine „nova plantatio oratorii seu monasterii Sanctimonialium insulæ Araris fluvii prope Bernam“ ebenso in seinen und des Reiches Schirm auf, wie er zwei Jahre früher das Kloster Brunnadern in denselben aufgenommen hatte. Dies Letztere muß also in der Zwischenzeit, d. h. im Laufe des Jahres 1294 zerstört und sofort der Bau eines neuen Klosters in größerer Nähe der Stadt begonnen worden sein. Was können nun dieß für kriegerische Unruhen gewesen sein, welche im J. 1294 die Einäscherung Brunnaderns zur Folge hatten? Seit jener Fehde mit König Rudolf, welche mit der Niederlage und Unterwerfung Bern's im J. 1289 endigte, lesen wir nur von einer Fehde, welche Bern mit Hülfe seiner Bundesgenossen Biel und Murten gegen das habssburgische Freiburg und dessen Verbündete führte, und zwar scheint dieselbe mit 1291, d. h. mit dem Todesjahr Rudolf's von Habssburg, wo Bern sich den Grafen von Savoien zu seinem Schirmherrn bestätigen ließ, begonnen.

<sup>1)</sup> Ins.-A., Nr. 30.

<sup>2)</sup> Ins.-A., Nr. 36, mit dem kaiserl. Siegel.

und ihren tieferen Grund eben in dem Antagonismus der Häuser Savoien und Habsburg gehabt zu haben. Die Fehde wurde durch wechselseitige Raubzüge, Brand, Wegnahme von Kaufmannsgütern und anderweitige Schädigung an Leben und Eigenthum geführt, und daß dabei auch Klöster und Kirchen nicht geschont wurden, erhellt aus dem Schadenersatz, welchen die Freiburger im J. 1293 dem Abt und Convent von Gottstatt dafür leisten mußten, daß einige der Ihrigen die Kirche und andere den Religiosen zu Gottstadt gehörende Häuser zu Cappelen bei Aarberg verbrannt hatten<sup>1)</sup>. Bei Anlaß eines solchen Streifzuges, wie er namentlich von den mit Freiburg verbündeten Herren von Montenach vom Schlosse Belp aus leicht in die nächsten Umgebungen der Stadt unternommen werden möchte, könnte nun leicht das Kloster Brunnadern ein Raub der Flammen geworden sein. Nur müßte dies schon im J. 1293, oder wenigstens in den ersten Tagen des Jahres 1294 geschehen sein; denn im Februar 1294 traten bereits Abgeordnete der beiden Räthe Bern und Freiburg in Laupen zusammen, um sich über ein Schiedsgericht zu verständigen, welches den wechselseitig zugefügten Schaden ausmitteln und die dafür zu leistende Entschädigung bestimmen sollte, und dies setzt voraus, daß damals bereits vollständige Waffenruhe eingetreten sei<sup>2)</sup>.

Es bleibt indessen noch eine andere Erklärung der Zerstörung Brunnaderns möglich, welche mit chronologischen Schwierigkeiten weniger zu kämpfen hätte, als die eben versuchte. In den, leider nur sehr dürftigen, historischen Notizen, die wir über die frühesten Schicksale der Stiftung der Frau von Seedorf theils in der Pergamenthandschrift der Stadtbibliothek, theils in dem Zinsbuch der Insel von 1466 aufgezeichnet finden, heißt es in Beziehung auf die Uebersiedlung der Klosterfrauen von Brunnadern nach der Narinsel

---

<sup>1)</sup> Sol. Wochenblatt 1828, S. 91. Fetscherin, Abb. des histor. Ver. des Kant. Bern, II, 74.

<sup>2)</sup> S. Fetscherin a. a. O. S. 69 f.

mit einer auf eine gemeinschaftliche Quelle hindeutenden Uebereinstimmung in den Ausdrücken, in der ersten: „Darnach als dis Closter (Brummadern) etliche Jar gestanden was und die swestern Gott dem Herren mit Andacht gedienet hatten vil zit, da kam es darzu, das das Closter von unfrid zerstört ward, als du findest in der cronica, an dem blat —“ Die Blattnummer, auf die verwiesen werden soll, ist leer gelassen und von dieser Klosterchronik selbst, welche den ausführlichen Bericht enthielt, ist leider keine Spur mehr vorhanden. — In dem Zinsbuch heißt es: „Wo dis closter etlich Bit gestanden war, da ward es von unfrides wegen zerstört und uf der hoffstat Brummadern ganz abgetan, und ward darnach ein ander closter gebuwen enent der Ar und hinter gegen predigercloster.“ Man wird bemerken, wie diese beiden Gewährsmänner, und vermutlich auch jene verschwundene Kloster-Chronik, aus der sie beide geschöpft haben, nicht einen Krieg oder feindlichen Ueberfall, sondern Unfrieden, als Veranlassung zu der Zerstörung Brummaders bezeichnen und zwar auf eine Weise, daß dabei ebenso gut an bürgerliche Unruhen und Parteikämpfe, als an innere Zwistigkeiten und Spaltungen gedacht werden kann, sei es im Schooße der Corporation selbst, oder zwischen ihr und ihren Ordensoberen oder endlich zwischen dem Kloster und der Bürgerschaft. Auf die zuletzt genannte Annahme führt aber vor den beiden anderen, daß, wie wir sehen werden, auch das neuerbaute Kloster auf der Narinsel das-selbe Schicksal hatte, wie Brummadern; kaum erbaut und unter des Reiches Schirm gestellt, wurde es verbrannt und zwar nach den ausdrücklichen Angaben der gleichzeitigen Urkunden, von etlichen übelwollenden Bürgern der Stadt selbst, deren Bestrafung der Kaiser, wie es scheint umsonst, in einem noch vorhandenen Schreiben an Schultheiß und Räthe mit großem Nachdruck verlangte?<sup>1)</sup> Könnte nun nicht dieselbe dem Kloster feindselig gesinnte Partei auch schon den Brand von

---

<sup>1)</sup> Inf.-A., Nr. 38.

Brunnadern verschuldet haben? Es würde diese Vermuthung erst dann einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir in den Ereignissen des J. 1294 irgend einen Anlaß zu jener Mißstimmung zwischen den harmlosen, von der Welt abgeschiedenen Klosterfrauen und der Bürgerschaft, oder wenigstens einem Theil derselben, aufzufinden vermöchten. Nun lehren uns die wenigen aus diesem Jahr erhaltenen Urkunden in Verbindung mit einer gelegentlichen Notiz unserer Pergamenthandschrift, daß gerade dies Jahr 1294 für die innern Verhältnisse des Klosters von großer Bedeutung war. Erstlich wurde das Kloster Brunnadern von dem jeweilen um Pfingsten abgehaltenen Generalcapitel der Dominicaner, welches diesmal unter dem Vorsitze des Ordensgenerals Stephanus zu Montpellier versammelt war, in den Orden aufgenommen und demselben einverleibt<sup>1)</sup>). Warum erst jetzt, da diese Incorporation gewiß schon in den Wünschen und Absichten der Stifterin lag? Wir wissen es nicht. Vielleicht hinderten die vorhergegangenen Kriegsjahre die Dominicaner in Bern an einer Beschickung des Capitels. Oder hatte sich nach dem erfolgten Tode der Stifterin, deren Name zum letztenmale in einer Urkunde von 1288 (XVI kal. 1289) erscheint, der alte Tedlinger-Geist wieder geregt und sträubte sich gegen eine strengere Disciplin und den blinden Gehorsam gegen Ordensobere? Genug — die Einverleibung in den Ordensverband geschah erst in dem genannten Jahre und eine nächste Folge davon war, daß dem Kloster von dem Generalvicar ein Beichtvater geordnet wurde in der Person des Bruders Euno von Zegenstorf, der in seinem Ernennungsschreiben (d. d. 22. October ohne Jahrzahl)<sup>2)</sup> noch ohne besonderen Titel, später aber wiederholt als Prior des Dominicaner-

<sup>1)</sup> Inf.-A., Nr. 32. Die Schwestern werden darin sorores de Brunnadern iuxta Bernam, dyocesis Lausannensis in Teutonia genannt, wo die nähere Bestimmung dyocesis Lausannensis nicht auf das Kloster, das im Constanzer-Bisthum lag, sondern auf Berna sich beziehen muß, wenn nicht vielleicht ein Bisthum untergelaufen ist.

<sup>2)</sup> Inf.-A., Nr. 33.

Convents in Bern erscheint. — Allein von einer viel wichtigeren und durchgreifenderen Verfügung des Ordenscapitels gibt uns die Pergamenthandschrift in folgenden Worten Nachricht: „Da nun das Closter incorporirt ward Predigerordens, als du findest in der Cronica, da gab inen der General Swestern des Ordens von dem Closter zu Zürich genannt Detenbach, und eine ward gesetzet zu einer Priorin“ (sie hieß Anna, die drei übrigen werden nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet) — dis vier Swestern kamen von Zürich und lebten geistlichen.“

Man sieht aus diesen wenigen Worten, daß in dem Jahr 1294 mit dem Kloster Brunnadern eine Totalreform vor sich ging. Durch die Einverleibung in den Orden kam dasselbe unter die Gewalt und Verwaltung der Meister und Provinziale des Ordens und diese hatten nicht allein das Recht der Aufsicht, das durch jährliche Visitationen ausgeübt wurde, sondern sie konnten auch die Vorsteherinnen eines Klosters, Priorin und Suppriorin, einsetzen und absetzen, und mit den einzelnen Gliedern eines Conventes Versehung in andere Klöster vornehmen<sup>1)</sup>. Von diesem Rechte hatte nun also der Provinzial auch in Ansehung Brunnaderns gleich nach dessen Incorporation Gebrauch gemacht und die ganze Vorsteuerschaft verändert. Eine solche Reform erlitt das

---

<sup>1)</sup> D. Holstenii Cod. Regular. IV, p. 68: Declaramus, quod monasteria sororum curæ ordinis commissa et in posterum comittenda juxta privilegia apostolica sub cura sunt ac regimine et magisterio magistri Ordinis et Priorum provinciarium seu aliorum fratrum dicti Ordinis, quibus eam curam commiserint, atque idem magister et provinciales praedicti per se vel per alios debent et possunt eadem monasteria iuxta Constitutiones praedicti Ordinis regulare et gubernare, atque ea tum in capitibus, tum in membris visitare et corrigere ac reformare, Sorores, Priorissas, Subpriorissas et Officiales, nec non conversos et familiares ibidem instituere, destituere, mutare, transferre et alia ordinare, atque etiam sub poenis, quæ eis videbuntur, mandare et statuere, prout secundum Deum viderint expedire etc.

Kloster noch einmal im Laufe des 15ten Jahrhunderts, als im J. 1439 nach Einführung einer strengeren Disciplin fünf Schwestern aus dem Steinenkloster von Basel nach Bern versetzt und zwei von ihnen zu einer Priorin und Subpriorin bestellt wurden. Es scheint also, daß auch im J. 1294 die Ordensobern es für nöthig erachteten, die Congregation von Brunnadern in Haupt und Gliedern zu erfrischen und daß sie ihr daher aus einem verwandten Kloster, das den Wünschen und Forderungen des Ordens in höherm Grade entsprach, neue Lebenselemente zuführten. Ob vielleicht der Tod der bisherigen ersten Abtissin des Klosters, Mechthilde *de Ripa*, diese Aenderung begünstigte? sie erscheint noch in dem Kaufbrief der Altenberg-Güter von 1293 — oder ob dieselbe bei diesem Anlaß beseitigt wurde? — wir wissen es nicht. Allein die Möglichkeit muß zugegeben werden, daß der Unfriede, den unsere Documente als Ursache der gewaltsamen Zerstörung Brunnaderns angeben, mit diesen damit gleichzeitigen Reformen irgendwie in Zusammenhang stand, sei es als vorausgehendes Motiv zu denselben, sei es als eine unmittelbare Folge davon, sofern die unterliegende Partei der Congregation, wenn sie aus Einheimischen bestand, den aufgedrungenen Fremden gegenüber vielleicht ihre Gönner und Mitinteressirten unter der Bürgerschaft hatte, die dann nach der Nötheit der damaligen Zeit ihrem Ärger und Haß durch Brand und Zerstörung der geweihten Stätte Lust machten. Mag nun die erste oder die soeben genannte Vermuthung der Wahrheit näher kommen, so viel ist gewiß, daß bei der Anwesenheit König Adolf's in Bern das neue Kloster auf der Narinsel bereits gebaut war. Nach dem von ihm den letzten Februar 1295 ausgestellten Schirmbrief macht er der Priorin und dem übrigen Convent die neue Pflanzung mit ihrer Hofstatt und dem Grund und Boden, auf dem sie stand und was davon noch zu allfälligen Erweiterungen nöthig sein möchte, zum Geschenk; denn da die Flüßbette und die darin liegenden Inseln als freier Reichsboden betrachtet wurden, so konnte Grund und Boden des auf einer

Mariinsel erbauten Klosters allerdings Gegenstand einer kaiserlichen Schenkung ist. Er ertheilt überdies demselben den neuen Namen Marienthal<sup>1)</sup>, ein Namen, den auch andere Klöster verschiedener Orden — in der Ober-Lausitz, im Braunschweigischen, im Lütticher-Bisthum und anderswo — trugen, der aber in Bern nie populär geworden sein muß, denn er erscheint allein in dieser Urkunde; im gemeinen Leben hießen die Schwestern färzweg die Insel-Schwestern.

Wo ist aber diese Insel zu suchen? Darüber lassen uns unsere beiden Subsidia-Quellen nicht im Zweifel. Etwas unbestimmt drückt sich zwar die Pergamenthandschrift aus, wenn sie ihre bereits oben mitgetheilte Erzählung mit den Worten fortsetzt: „da erwurbent sie von dem römischen König Adolfus ein ander Closterstat und buwten ein Closter an dem Wasser der Ar gleich als ein Insel und ward das Closter geheissen Marienthal in der Insel.“ — Desto deutlicher lautet der Bericht des Zinsbuches: „und wart darnach ein ander Closter gebuwen enent der Ar und hinter gegen predigercloster.“ Diese letzte Ortsbestimmung weist uns ganz deutlich auf die Niederung hin, die sich am Fuße des Altenbergs hinzieht, und wenn sich da gegenwärtig auch keine Insel mehr vorfindet, so müssen wir annehmen, daß damals das angeschwemmte Erdreich oder die Kiesbank, auf der sich jetzt eine Rothfärbererei befindet, noch durch einen schmalen Flußarm vom Ufer getrennt war und also nach dem Ausdruck der Pergamenthandschrift gleich als ein Insel bildete. Es fallen damit alle jenen vagen Vermuthungen, welche diese Kloster-Insel bald nach Brunnadern, bald in's Dalmazi, bald auf das Inseli an der Matte verlegen wollten, von selbst dahin. Die Mönche des Predigerklosters mochten mehrfache Gründe haben, gerade diese Baustelle auszuwählen. Die ihnen anvertraute Stiftung lag da unmittelbar unter ihren Augen; auf der Höhe des Altenbergs und an

---

<sup>1)</sup> Quod claustrum nostrae novae impositionis nomine Vallis Mariæ nuncupatur.

dem Abhang hatte sich das Kloster vor kurzem schöne Güter erworben; auch mochte die Nähe der Stadt in diesen unruhigen und kriegerischen Zeiten eine größere Garantie für Sicherheit und Hülfe bei drohender Gefahr zu gewähren scheinen. Allein gerade in diesem letzten Punkte hatte man sich gröblich geirrt. Denn noch war kein halbes Jahr verflossen, seitdem König Adolf die von seiner kaiserlichen Huld so ausgezeichnete neue Stiftung in des Reiches Schutz und Schirm aufgenommen hatte, so wurde das Inselkloster von übelwollenden Bürgern der Stadt selbst von Grund aus verwüstet. Das vom 7. August aus Fulda datirte kaiserliche Schreiben an Schultheiß und Räthe kann sich nicht genug über einen solchen Frevel verwundern, den eine Abordnung der Predigermönche aus Bern zur Kenntniß des Kaisers gebracht hatte, und verlangt schleunige Bestrafung der Schuldigen und Entschädigung der gefräntten Nonnen. Ueber die Gründe oder Vorwände zu dieser Gewaltthat vernehmen wir aus diesem Schreiben ebensowenig etwas Näheres, als aus den Relationen der Pergamenthandschrift und des Zinsbuches. Die erstere sagt: „da dis closter unläng gestund, da ward es von etlichen Kinden der Bosheit ganz und gar stört; also mußten die Swestern fliehen in die Stat Bern in ein Hus bi den Predigern, darinnen sie sich enthielten me den 20 jar.“ Etwas ausführlicher meldet das Zinsbuch: „darnach als dis Kloster Mariental gebuwen und gestiftet ward, da ward es von etlichen Kinden der Bosheit ganz zerstört und verbrönnit, und da wurden die swestern ganz teilt und auch das Kloster- gut, als denn wiſet das buch von der stiftung des closters; aber die da beliben, die ſaßen wol 20 jar in einem Hus vor den Predigern und entzügend ſich des Ordens und namen die sacrament zu der lütſilchen von dem lütſpriester.“ Was jene „Kinder der Bosheit“ zu ihrer Unthat bewog, ist auch in diesen Notizen nicht bemerkt; daß es Bürger aus der Stadt waren, sagt ausdrücklich der Kaiser in seiner Beschwerdeschrift, in der er sie quosdam maleſicos de civitate vestra nennt. Wahrscheinlich hat auch das citirte „Buch von der Stiftung

des closters," das wol von der mehrmals genannten „Cronica des closters“ nicht verschieden war, über die Sache nicht viel mehr zu berichten gewußt, als hier auszugsweise aus ihm mitgetheilt ist. Denn die mitgetheilten Worte sind die sozusagen wörtliche Uebersetzung einer Relation, die wir in einer noch vorhandenen Urkunde aus dem Jahre 1331 lesen. In diesem Jahre hatten nämlich die Insel-Schwestern ein Bittgesuch an den päpstlichen Stuhl gerichtet, daß ihnen gestattet werden möchte, ein Kloster innerhalb der Stadt zu bauen. Diese Bitte hatten sie in ihrem Schreiben mit folgenden Worten motivirt: es sei einst bei den Mauern der Stadt, jedoch im Constanzerbisthum (d. h. jenseits der Aare), ein Kloster gestanden, in welchem die Priorin mit ihrem Convent eine Zeitlang unter der Aufsicht und nach der Regel der Dominicaner gelebt hätten; dann sei dies Kloster von einzigen Kindern der Bosheit angezündet und bis auf den Grund verbrannt worden, worauf sich die Schwestern in die Stadt geflüchtet und in ein ehrbares Haus derselben zurückgezogen hätten; dort hätten sie sich von der Zeit an unter der Oberleitung ihrer Priorin läblich und ehrbar verhalten, auch einige andere Frauen in ihre Zinnung aufgenommen; jedoch trügen sie den Schleier nicht und besäßen auch keine eigene Capelle in ihrer Wohnung, weshalb sie zu Anhörung der Messe und zum Empfang der Sacramente theils die Dominicanerkirche, theils andere Kirchen der Stadt zu besuchen pflegten.

Mit wörtlicher Wiederholung dieser Motive erfolgte dann von Papst Johann XXII in einer kl. Bulle, deren vidimirte Abschrift sich noch im Insel-Archiv befindet, der Auftrag<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> I.-A., Nr. 46. »Quod olim prope muros dictæ villæ, in Constantiensi tamen dyocesi, quoddam monasterium fuit constructum, in quo præfatae, priorissa et conventus, collacatae et institutæ et aliquamdiu moratae fuerunt, viventes sub cura et secundum instituta fratrum ordinis prædicatorum, quodque postmodum præfato monasterio *per nonnullos iniqutatis filios* per incendium totaliter concremato, dictæ

an den Bischof von Lausanne, zu dessen Sprengel nun die Schwestern gehörten seitdem sie ihren bleibenden Aufenthalt in der Stadt genommen hatten, den Sachverhalt zu untersuchen, und wenn er ihn mit den Angaben jener Supplik in Einklang finde, im Namen der Curie die Bewilligung zu dem Klosterbau zu ertheilen. Der Bischof Johann von Rossillon wandte sich hierauf an Schultheiß und Räthe der Stadt, und diese bezeugten ihm in einem, ebenfalls noch in vidi- mirter Abschrift vorhandenen, Schreiben<sup>1)</sup> die vollkommene Richtigkeit obiger Angaben, die noch einmal von Wort zu Wort wiederholt werden.

Es ist nun klar, daß außer der näheren Bezeichnung der Wohnung, in welcher die Frauen nach dem Brände ihres Klosters eine Zufluchtsstätte innerhalb der Stadtmauern fanden, jene Notizen der Pergamenthandschrift und des Zinsbuches durchaus nichts Neues aussagen, das nicht schon in jenen beiden Schreiben enthalten wäre, und daß sie zugleich durch Beibehaltung jenes Ausdrucks der „Kinder der Bosheit“ dieselben deutlich genug als ihre gemeinschaftliche Quelle verrathen.

Was dann die weitere Angabe des Zinsbuches betrifft, daß nach dem Brände von Marienthal sowohl die Schwestern als auch das Klosteramt getheilt worden und nur Einige von ihnen beisammen geblieben seien, so finden wir davon eine theilweise Bestätigung in einer Urkunde von 1301<sup>2)</sup>, in

---

priorissa et conventus ad villam confugerunt eandem, sequi in quadam domo honesta sita infra [innerhalb] villam præsatam receptarunt, in qua dicta priorissa dictæque sorores sub eiusdem priorissæ regimine extunc moralæ fuerunt laudabiliter et honeste, aliasque mulieres in suum consortium receperunt, non tamen velum gestant, nec oratorium habent in domo præfata, sed frequentant dictorum fratrum et alias dictæ villæ ecclesias pro audiendis inibi divinis officiis et recipiendis sacramentis ecclesiasticis.«

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 65.

<sup>2)</sup> J.-A., Nr. 39.

welcher eine Catharina von Lauffenburg, Schwester des Conventes von Brunnadern, erklärt, sie habe von ihrer Priorin, sowie von dem Prior und Convent des Dominikanerklosters, die Erlaubniß erhalten, in ein regelmäßiges Kloster des Benedictiner- oder irgend eines andern Ordens überzutreten und sei mit 5 Schuppen zu Brittenried und einer einmaligen Bezahlung von 8 Bernpfunden für alle ihre Ansprüche an das Klostergut ausgewiesen worden. Als Priorin des aufgelösten Klosters Marienthal erscheint in diesem Document eine Bertha von Burgdorf, die auch lange Jahre nachher in den Urkunden in derselben Eigenschaft genannt wird (zuletzt noch 1329); vermutlich war also die im Jahr 1294 von Zürich beschiedene und zur Abtissin ernannte Schwester Anna nach der Zerstörung Marienthals mit den drei übrigen Zürcherinnen in ihr ehemaliges Kloster Detenbach zurückgekehrt.

Dass übrigens trotz den durch solche Austritte herbeigeführten Restitutionen das Klostergut im Ganzen nicht rückwärts ging, das geht daraus hervor, dass die Schwestern, welche beisammen geblieben waren, im J. 1323 ernstlich daran dachten, sich in der Stadt selbst ein Grundeigenthum zu erwerben, auf dem sie mit der Zeit ein neues Kloster bauen könnten. Als eine durch ihre Lage vor andern dazu geeignete Stelle erschien ihnen der nur noch spärlich mit Häusern besetzte und meist von Gärten eingenommene südliche Hügelrand der damaligen Neuenstadt. So hieß bekanntlich der erst seit der Mitte des vergessenen 13. Jahrhunderts durch Ringmauer und Graben mit der alten Stadt verbundene Stadttheil, der sich heutzutage vom Zeitglockenturm bis zum Käfichturm erstreckt, und zwar haftete dieser Name zunächst an der mittlern Hauptgasse, welche zuerst mit Häusern eingefasst worden war, und deren Verlängerung durch die Altstadt bis zum Stalden die Märitgasse hieß. Hinter der Hauptgasse der Neuenstadt kam gegen Mittag zuerst die Schinkengasse, die unserer heutigen Judengasse entspricht; Judengasse wurde dagegen die hinterste Gasse

genannt, die jetzt die Inselgasse heißt. Die Judengasse mündete in der Gegend des heutigen Casino durch ein Thor, welches das Judenthor hieß, in den Bwingelhof (das heutige Kästchhäuschen) und zunächst an diesem Thorthurne, zwischen ihm und dem Garten Werner Münzers des ältern, befand sich der ehemalige „Judenfilchhof“, der seit der in den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts erfolgten Vertreibung der Juden aus Bern in Privatbesitz übergegangen war. Der Platz hatte gegen die Gasse zu ein oder zwei Wohnhäuser, war oben und unten mit einer Mauer eingefasst und stieß gegen Mittag an die Ringmauer, welche den Abhang gegen das Marzili zu auf eine ähnliche Weise einfäste, wie wir es noch vor kurzem vor Erbauung des Bundespalastes in der oberen Stadt zu sehen gewohnt waren. Dieser ehemalige Judenfilchhof mit den auf ihm erbauten Wohnungen und den dazu gehörenden Gärten, die sich außerhalb der Ringmauer bis an den Marziliweg erstreckten, suchten nun die Inselschwestern als einen durch Umfang, Lage und Ummauerung zum Bau eines Klosters vorzüglich geeigneten Platz von seinen damaligen Besitzern zu erwerben. Der ganze Hof mit seinen Wohnungen und Gärten gehörte zu drei ungleichen Theilen theils den Brüdern von Lindnach, welche  $\frac{7}{8}$  des Areals besaßen, theils dem Nikl. Fries, dem der übrige Achtel, ebenfalls in Wohnung und Garten bestehend, gehörte. Der Kauf geschah innert Jahresfrist nach und nach vom Dezember 1323 bis November 1324, und die Kaufbriefe sind noch alle im Original vorhanden. Zu je 175 ff wurden die beiden Anteile der Brüder von Lindnach, nämlich des Johannes v. L. und der Erben seines verstorbeneu Bruders Heinrich, um 50 ff derjenige des Nikl. Fries angekauft, so daß der Preis des ganzen Areals mit Allem, was darauf stand, 400 ff betrug.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Schwestern nicht lange nach diesem Kaufe von ihrem bisherigen Zufluchtsorte gegenüber der Predigerkirche in ihr neu erworbenes Eigenthum übersiedelten. Als sie daher im Jenner 1327 von Rudolf

von Belp einen Garten um 25  $\text{fl}$  ankaufen<sup>1)</sup> , so konnte ihn der Verkäufer als „einen Garten an der Judengasse gegenüber dem Haus der genannten Frauen gelegen“ bezeichnen. Es beweist zugleich dieser neue Kauf, daß es den Inselschwestern weder an Lust noch an Mitteln fehlte, ihren Grundbesitz um den ehemaligen Judenfilzhof herum immer mehr zu erweitern und abzurunden. So kaufsten sie im folgenden Jahre 1328 von Vincenz Frieso um 35  $\text{fl}$  einen andern Garten, der innerhalb und außerhalb der Ringmauer zwischen ihrem Haus und Garten und dem Garten eines Conrad Goldbach lag<sup>2)</sup>. Mit diesem Garten wurde ihnen aber die jährliche Entrichtung von 10  $\text{fl}$ . überbunden, die sie den Deutschherren von Hitzkirch im Luzernischen zur Begehung der Seelenmesse eines Burk. Münzer, weiland Pfarrers in Hundelwang (Hindelbank), bezahlen sollten und für welche dieser Garten verpfändet war. Erst 100 Jahre später, im J. 1424, wurde dieses Servitut mit Ausbezahlung der Capitalsumme von 5  $\text{fl}$  abgelöst, und zwar, wie der quittirende Leutpriester von Hitzkirch bemerkt, „wand Schultheiß und Räthe der Stadt Bern, min liben Herren, ein ordnung und satzung hant gemacht, soliche Gütte in der statt gelegen, es sy uff hüsern, hoffstetten oder garten abzefouffen“<sup>3)</sup>. Doch nicht blos durch Kauf, sondern auch durch Schenkungen vermehrte sich der Grundbesitz der Congregation. Eine solche ward ihr im J. 1329 durch Valina, Wittwe des Nikl. Frieso, zu Theil, die ihr ein Wohnhaus in Unter-Sulgen vermachte, „oberhalb der Mühle Werner Münzers, mit anstoßendem Acker, wovon die obere Hälfte an die Landstraße nach der Mühle des Pet. von Bergen hin grenzte“<sup>4)</sup>. Eine andere Quelle der Vermögensvermehrung war der Erbfall. Das Recht, die Brüder und Schwestern ihres Ordens zu

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 55.

<sup>2)</sup> J.-A., Nr. 60.

<sup>3)</sup> J.-A., Nr. 217.

<sup>4)</sup> J.-A., Nr. 62.

beerben, hatte den Dominicanern eine Bulle Clemens IV vom J. 1265 verliehen, von der sich eine alte Abschrift in dem Insel-Archiv erhalten hat <sup>1)</sup>. Starb ein Mitglied des Convents, so fiel nicht nur seine beim Eintritt mitgebrachte Aussteuer, sondern auch was es etwa seither geerbt haben mochte in das Klostergut. Hatte es Geschwister, so wurde zwar bei seiner Aufnahme in's Kloster von den Eltern gewöhnlich der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß es mit der runden Summe, mit der es sich in das Klostergut einkaufte, ein- für allemal für seine Erbansprüche ausgewiesen sein solle, es müßte denn unterdessen ein Erlöschen des Mannsstammes eintreten. Erbtöchter brachten aber dem Kloster gewöhnlich auch ihr väterliches Gut zu.

Von irgend einer Tute von Seite der Dominicaner-Mönche ist in allen solchen das Vermögen der Congregation und dessen Verwaltung betreffenden Verhandlungen durchaus keine Spur. Die Abtissin und ihr Convent handeln dabei ganz selbstständig mit Hülfe eines weltlichen Beistandes, des Schirmvogtes (advocatus), der die Frauen vor Gericht vertrat und ohne dessen Genehmigung kein Geldgeschäft abgeschlossen werden durfte. Diese Schirmvögte wurden der Congregation gewöhnlich aus den ersten Geschlechtern und Magistratspersonen der Bürgerschaft gegeben. Zur Zeit der Abtissin Bertha von Burgdorf erscheint als ein solcher Laurentius Münzer in einer auch in anderer Beziehung merkwürdigen Urkunde des J. 1327 <sup>2)</sup>. Es ist ein Erblehnbrief, in welchem die Priorin und die Schwestern der Sammlung zu Brunnadern, gesessen zu Bern, einer Anzahl von Bürgern, unter ihnen einem Philipp von Kien und Joh. von Bubenberg dem ältern, nebst mehreren Aussbürgern aus oberelsässischen Städten, wie Sensheim, Gebwiler, Brunsstat u. a. ihre Güter zu Brunnadern in Lehen geben. Diese

<sup>1)</sup> I.-A., Nr. 42.

<sup>2)</sup> I.-A., Nr. 57, 58, 59. S. die Beilage, S. 47.

Güter bestanden damals theils in Kornland, theils in Neben; der letztern sind nicht weniger als 56 Fucharten, und es hat fast den Anschein, als ob jene Elsäßer damals nach Bern herufen worden wären, um den Weinbau in der Nähe der Stadt in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren. In einem dem Zinsbuch einverleibten Verzeichniß derselben Güter von Brunnadern aus dem folgenden Jahrhundert ist von diesen Neben keine Rede mehr, sondern Alles ist Ackerland oder Wiese.

Mit dem J. 1330 waren es nun volle 35 Jahre, daß das Kloster Marienthal ein Opfer der Mißgunst und Zerstörungslust einer Partei der Bürgerschaft geworden war, und während dieses langen Zeitraumes hatten die Schwestern unter ihrer Priorin nach Art und Weise der Frauen zu Tüdingen, ohne einschließende Klostermauern, ohne Schleier und ohne Hauskapelle in einer Privatwohnung gelebt; sie besuchten zu Anhörung der Messe und zum Empfang der Sacramente bald die Dominicaner-Kirche, bald, wie andere Pfarrgenossen, die Leutkirche, und der Leutpriester nahm ihnen die Beichte ab, und ertheilte ihnen die Sterbesacramente. Das Band, welches sie an ihren Orden knüpfte, welchem sie doch 1294 in aller Form einverleibt worden waren, schien vollkommen gelöst, und die Absicht, zu welcher Mechthild von Seedorf ihr Vermögen Gott und der Kirche geschenkt hatte, vergessen. Ob dieser Zustand durch äußere Hindernisse entschuldigt wurde, oder ob die Schwestern selbst keinen besondern Drang empfanden, ihr jetziges freieres Leben wieder mit der Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit der strengeren Klosterzucht zu vertauschen, möchte wol schwer zu ermitteln sein, und nicht minder, ob der Schritt, der endlich in dem genannten Jahre (1330) zur Herstellung eines Klosters, wie es Frau Mechthild gewünscht und die Congregation in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung besessen hatte, gethan wurde, aus eigenem freiem Antrieb oder auf das Drängen des Dominicaner-Conventes hin stattfand. Wie dem nun sein mag, im J. 1331 erfolgte, wie wir bereits gesehen haben, die

päpstliche Bewilligung eines Klosterbaues innerhalb der Ringmauern<sup>1)</sup>, zu dem, wie es in der Supplik der Schwestern an Papst Johann XXII. ausdrücklich gesagt, und von Schultheiß und Räthen der Stadt in ihrem Schreiben an den Bischof von Lausanne bestätigt worden war<sup>2)</sup>, die erforderlichen Geldmittel vorhanden seien. Dennoch kam dieser Bau in den nächsten 70 Jahren nicht zu Stande, und daß hievon die Schuld wol auch in einem Mangel an Bereitwilligkeit auf Seite der Schwestern selbst liegen möchte, dies scheint aus einer Urkunde des J. 1336 hervorzugehen, nach welcher die bis jetzt von den Inselsfrauen genossene Freiheit und Unabhängigkeit von ihrem Orden bedeutend modifizirt und eingeschränkt wurde. Leider ist dies merkwürdige Aktenstück nur noch in einer nicht eben sorgfältigen Abschrift des Zinsbuches vorhanden<sup>3)</sup>; es ist aber daraus so viel ersichtlich, daß die Inselschwestern durch den damaligen Prior des Dominicaner-Klosters Joh. v. Reiniken und seinen Convent genöthigt wurden, schriftlich zu erklären, daß sie von den Gütern zu Brunnadern und dem übrigen von Mechthild von Seedorf vergabten Gute, so lange sie nicht nach dem Willen der Stifterin in einem beschlossenen Kloster lebten, nur die Nutznießung hätten, das Eigenthumsrecht dagegen dem Orden der Dominicaner zukomme, welcher die Verpflichtung übernommen, ein solches Frauenkloster zu gründen; daß sie daher von diesen Gütern auch nichts veräußern oder versetzen dürften. Zum Zeichen, daß sie dies Gut von dem Dominicaner-Convent in Bern gewissermaßen nur zu Lehen hätten, sollten sie von jeder Neuaufgenommenen, sobald dieselbe Profess gethan, eine Abgabe von 5 ff an den Convent entrichten. Zugleich wurde ihre Unterordnung unter den Orden, dem sie incorporirt worden waren, dadurch enger geknüpft, daß neue Aufnahmen in ihre Congregation nur mit Genehmigung des

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 46 und 47.

<sup>2)</sup> J.-A., Nr. 65.

<sup>3)</sup> Zinsb. fol. LXXXIII (XLI).

Priors und Conventes der Dominicaner stattfinden sollten, daß die von ihnen gewählte Priorin von dem letzteren bestätigt oder auch ihre Wahl cassirt werden könnte, wie er denn sowol die Priorin, als die übrigen Amtsschwestern auch absetzen und einsetzen könnte, wenn die Mehrzahl des Schwestern-Convents damit einverstanden war; ebenso konnte er gemeinschaftlich mit der Priorin die Ausstoßung unwürdiger und widerspenstiger Conventsmitglieder erkennen, und diese sowol, als solche, die in ein andrer Kloster traten, verloren alle Ansprüche auf ihr eingebrachtes Gut. Endlich sollten die Schwestern es als eine Pflicht der Dankbarkeit und der Willigkeit erachten, daß sie ihren Beichtvater aus der Mitte des Dominicaner-Conventes nehmen.

Dies sind die wesentlichen Artikel des in Form eines wechselseitigen Uebereinkommens abgefaßten Documents. Erst hundert Jahre später gelang es den Schwestern, sich aus dieser Abhängigkeit von dem Berner-Convent loszuwinden, indem sie sich unter die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung des Provinzials oder dessen Stellvertreters zu stellen, und mit andern Frauenklöstern bedeutende Privilegien zu erlangen wußten; sie sind in der dem Kloster früher gehörenden Pergamenthandschrift der Stadtbibliothek sorgfältig eingetragen. Die Abschaffung jener Abgabe der 5 ff für jede neu aufgenommene Nonne erfolgte erst im Jahr 1449 nach vorausgegangenen langwierigen Streitigkeiten durch einen Spruch des Provinzials Peter Well.

Auf der andern Seite waren aber die Inselschwestern auch froh, ihren Charakter als Klosterfrauen geltend zu machen, wo es sich um den Genuß der Privilegien ihres Ordens handelte. So ließen sie sich im J. 1347 von dem Generalvicar des Bischofs von Lausanne, Franz von Montfaucon, das Privilegium ertheilen, auch während eines Interdicts, wo aller Gottesdienst in den Pfarrkirchen aufhörte, in der Kirche der Dominicaner Messe zu hören, von einem Geistlichen ihres Ordens die Krankencommunion und die Sterbesacramente zu empfangen und in der geweihten Erde des

Dominicanerkirchhofs begraben werden zu können, ein Privilegium, das ihnen der Vicar, welcher den Titel eines Erzbischofs von Navarra (in partibus, Stadt in Sizilien) führte, in Anbetracht, daß sie früher einmal Nonnen gewesen seien und auch jetzt die Absicht hätten, wieder ein Kloster zu beziehen, sobald es die Umstände erlaubten, zu bewilligen keinen Anstand nahm<sup>1)</sup>. Nichtsdestoweniger ließen sie oder vielleicht der Dominicaner-Convent in ihrem Namen, sich diesen Charakter von Religiosen oder Klosterfrauen noch im September desselben Jahres von dem in Lauterburg versammelten Provinzialcapitel ihres Ordens ausdrücklich bestätigen<sup>2)</sup>.

Mit dem Bau eines Klosters wollte es indeß nicht vorwärts und erst in den letzten Jahren des laufenden Jahrhunderts scheinen endlich ernstliche Anstalten gemacht worden zu sein, wenn auch nicht das Kloster selbst, so doch eine Klosterkirche, d. h. wol zunächst nur einen an die bisherige Wohnung der Schwestern anstoßenden Chor herzustellen. Die Einweihung desselben fällt aber erst in das erste Jahr des folgenden Jahrhunderts (1401). Die Umstände, unter welchen sie erfolgte und das traurige Schicksal, welches nun zum drittenmal die Schwestern, kurz nachdem sie sich dem Willen der Stifterin gemäß eingerichtet hatten, betraf, mögen einem dritten Abschritte aufzuhalten bleiben. — Die einzigen das Kloster betreffenden Urkunden, die uns aus diesem durch Kriegsgefahren, wie die Laupenschlacht, die Gugler, den Kyburgischen Streit, sowie durch die furchterliche Pest der Jahre 48—50 höchst aufgeregten und zur Entwicklung und Wahrung friedlicher Institutionen wenig geeigneten Jahrhundert unserer Vaterstadt noch erhalten sind, bieten geringes Interesse dar. Es ist 1) aus dem J. 1354 der Revers eines gewissen Niklaus Unghend, Burgers von Bern, der als Anstößer einer dem Kloster gehörenden Matte von Wittikofen, die Grabmatte genannt, sich bereit erklärt, den

1) J.-A., Nr. 77.

2) J.-A., Nr. 78.

halben Graben, der zwischen seiner Wiese und der Klostermatte die Grenze bildete, zu  $\frac{2}{3}$  der Kosten ausräumen zu lassen, oder, wie sich das Document naiv genug ausdrückt: „wenne man denselben graben rumet und uswirffet, das man das extrich halber ussen si (die Klosterfrauen) und den andern halbteil ussen mich werffen und legen sol.“<sup>1)</sup> Eine zweite Urkunde vom J. 1384 ist ein Gabebrief Heinrich's von Buchsee und seiner Gattin Adelheid, welche ihre Tochter Anna als Novizin in die Congregation der Inselfrauen aufnehmen lassen; der Vater tritt dafür diesen letzteren sofort  $1\frac{1}{2}$  Schpp. zu Bantigen und einen Acker nebst Scheuer bei dem Siechenhaus zu Bern ab, und verspricht ihnen nach seinem und seiner Gattin Tod einen Rebacker im Altenberg, eine halbe Zucharte Ackerland am Egelberg — so hieß damals die Anhöhe, die wir jetzt den Obstberg nennen; das Egelmösli ist noch jetzt ein Zeuge dieses früheren Namens — ferner Güter zu Ottiswyl und Ostermundigen und endlich sein Wohnhaus am Stalden in Bern — sofern nämlich er und seine Gattin diese Besitzungen „by item Leben ersparen möchten,“ d. h. wenn sie nicht etwa gezwungen wären, sie vor ihrem Tode zu veräußern. Als Zeichen dieses einstigen Rückfalls der genannten Güter an die Schwestern sollen dieselben schon jetzt jährlich davon eine Maß Wein wie einen Lehenzins empfangen. Doch fallen alle diese letzteren Vergabungen dahin, wenn seine Tochter Anna irgendwie verhindert würde, Profeß zu leisten<sup>2)</sup>. Wir finden aber später das Kloster wirklich im Besitz wenigstens der 7 versprochenen Schuppen von Ottiswil; denn eine dritte Urkunde von 1392 lehrt uns, daß dieselben einem Pet. Berner, Burger zu Bern, zum Leibgeding verliehen worden seien<sup>3)</sup>.

Wiewol aber dieser P. Berner das genannte Document eigens zu dem Zweck ausstellt, um darin zu erklären, daß

---

<sup>1)</sup> J.-A., Nr. 85.

<sup>2)</sup> J.-A., Nr. 130.

<sup>3)</sup> J.-A., Nr. 153.

er jene Schuppen nur als Leibgeding und nicht als Eigenthum empfangen habe und daß sie nach seinem Tode unwiderruflich wieder an die Inselschwestern als die wahren Eigenthümerinnen zurückfallen sollten, so verkaufte er sie doch einige Zeit später an einen Bürki Dörmann, und nachdem sie dieser während 9 Jahren in der Meinung ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu besitzen, inne gehabt, müssen ihn die Klosterfrauen mit dem Beistand ihres Schirmvogtes Peter Hezel vor dem Stadtgericht durch Vorweisung jenes älteren Documentes von 1392 aus seinem Irrthum ziehen und ihr Eigenthumsrecht vindiziren. Jedoch erkennt ihm das Gericht auf so lange Zeit noch die Nutznießung davon zu, als sie der damals noch lebende Pet. Verner gehabt hätte, d. h. bis an dessen Tod. Doch dieser Handel gehört in das J. 1419<sup>1)</sup>. — 4) Die letzte Urkunde von 1399 beschlägt den Ankauf von Gütern zu Mülheim, Kirchhöre Messen, welche die Klosterfrauen von den Schwestern Anna und Rosa Stettler um 40 ff und 1 Schiltfranken erwerben<sup>2)</sup>.

---

1) J.-A., Nr. 210.

2) J.-A., Nr. 168.

### Beilage.

#### Erblehenbrief der Brunnadergüter von 1327 „ze Sungicht“ (24. Juni).

„Wir, die Priorin und die Schwestern der Samunge von Brunnadern gesessen ze Bern, sind fand menglichem mit dissem brief nu und hierach, das wir hend verliehen ze frigem (freiern) und ze bewertem erbten Herrn Philippen v. Kiene, Herrn Johansen von Bubenberg dem elteren, ritteren, Rüf Schaller, Joh. Sneider und Ulrich dem Hirten, burger ze Bern, Hennin Brünlin von Balswil, Berchtold Neber von Brunstat, Heinzi von Blienswil, Clause Seiler von Gebwiler und Hennin Behein von senheln, zu iren handen und zu der anderen handen die mit inen empfangen hant, unser lant und ertrich ze Brunnadern, als es inen usgescheidet und usgemachet ist, von nu hin ze hanne, ze besizene und ze niesene vrlich und ruwenlich: und hend inen wege harzu gegeben uf unser eigen, sechszechent.